

* [Ein scharfer Erlass gegen die Jugend von Kassel.] Einen ungewöhnlich scharfen Erlass gegen die Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr hat der kommandierende General des stellvertretenden Generalkommandos des 11. Armeekorps G. d. J. v. Saugwitz in Kassel in Kraft treten lassen. Danach wird bestimmt, daß Jugendliche keine Lichtspieltheater besuchen dürfen. Außerdem wird ihnen das ziellose Auf- und Abgehen von Orten, die noch von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen sind, verboten. Ferner werden die Polizeibehörden angewiesen, strengstens darauf zu achten, ob Jugendliche Zigaretten kaufen und diese rauchen. Der Verkauf von Zigaretten und alkoholischen Getränken an Jugendliche ist verboten, ferner der Aufenthalt in Restaurants und Kaffeehäusern. Um zu verhindern, daß Jugendliche Zigaretten bekommen, dürfen Automaten mit Tabak und Zigaretten nicht aufgestellt werden. Alle Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Annahme mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der durch eigene Schuld verabsäumt, die ihm unterstellten Jugendlichen zur Befolgung der Verordnung anzuhalten. — Der Verwahrlosung Jugendlicher wendet man jetzt in Deutschland überhaupt besondere Aufmerksamkeit zu, da sich die strafbaren Handlungen der Jugendlichen, wohl infolge ungenügender Beaufsichtigung, in erschreckender Weise mehren. So haben kürzlich in Köln Knaben im Alter von fünf bis zehn Jahren systematisch Taschendiebstähle in Geschäftshäusern und auf den verkehrreicheren Plätzen ausgeführt. Auch sind Einbruchdiebstähle von acht bis zwölf Jahre alten Burschen mit Erfolg ausgeführt worden. Es handelt sich hier allerdings um außerordentliche Beispiele der Verwahrlosung Jugendlicher, deren Erziehung offenbar die starke Hand des Vaters fehlt. Dem Vernehmen nach hat der Gouverneur mit Rücksicht auf die den Behörden und Schulen zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel davon absehen wollen, besondere Maßnahmen zu treffen. Da diese Mittel aber nicht auszureichen scheinen, soll beabsichtigt sein, eine Verordnung über den Aufenthalt der Jugendlichen auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen zu veranlassen.